

Geschäftsreglement des Kantonsrates (Änderung)

(vom 17. Dezember 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Reformkommission vom 3. September 2001,

beschliesst:

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4. Die Mitglieder tragen sich zu Beginn einer Sitzung in die Präsenzliste ein. Sie entschuldigen sich bei vorzeitigem Verlassen einer Sitzung. Präsenz und Sitzungsgeld

Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung um mehr als eine Stunde.

§ 5. Medienschafter, die sich verpflichten, über die Verhandlungen des Rates wahrheitsgemäss zu berichten, werden durch die Geschäftsleitung akkreditiert. Sie erhalten im Saal oder auf der Tribüne geeignete Plätze. Medien

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 21. Abs. 1–5 unverändert.

Die Geschäftsleitung kann mehreren parlamentarischen Geschäftstagen eine gemeinsame Grundsatzdebatte voranstellen, für die eine eigene Beratungsart gewählt werden kann. Beratungsarten

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) 10 Minuten für die erste Stellungnahme von Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Mitberichtskommissionen, von Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprechern in der Eintretensdebatte bzw. der Grundsatzdebatte, von Erstunterzeichneten von parlamentarischen Vorstössen sowie für die Begründung von Minderheitsanträgen. b) Freie Debatte

171.11

Geschäftsreglement des Kantonsrates

- b) 5 Minuten für alle anderen Rednerinnen und Redner, für Bericht-
erstatte-
rinnen und Bericht-
erstatte-
r sowie für Fraktionssprecherin-
nen und Fraktionssprecher in der Detailberatung.
Abs. 4 unverändert.
Zur Dringlicherklärung beträgt die Redezeit generell 2 Minuten.
Abs. 5 und 6 werden Abs. 6 und 7.
- e) Schriftliches
Verfahren § 25. Im Schriftlichen Verfahren besteht für Ratsmitglieder kein
Recht auf Wortmeldung. Anträge können nur schriftlich begründet
werden. Sie werden den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit zugestellt.
- Fraktions-
erklärungen
und persönliche
Erklärungen § 27. Abs. 1 unverändert.
Persönliche Erklärungen dürfen höchstens 2 Minuten dauern. Sie
dienen insbesondere der Abwehr von persönlichen Angriffen und der
Klärung von Missverständnissen.
Abs. 3 unverändert.
- Rückzug § 45. Abs. 1 unverändert.
Wird dem erstunterzeichneten Ratsmitglied das Wort erteilt und
zieht dieses seinen Vorstoss zurück, so erhalten die anderen Rats-
mitglieder im Rahmen der gewählten Beratungsart die Gelegenheit
zur Wortmeldung.
- c) Weitere
ständige
Kommissionen
(Sachkommis-
sionen) § 60. Die weiteren ständigen Kommissionen zählen je 15 Mit-
glieder. Sie tragen folgende Bezeichnungen:
lit. a unverändert,
b) Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt,
lit. c–g unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- d) Aufgaben
der ständigen
Kommissionen § 61. Die ständigen Kommissionen haben folgende Aufgaben:
lit. a unverändert,
b) Beratung der Voranschläge und der Rechnungen ihres Sach-
bereichs,
lit. c unverändert.
- e) Zuweisung
der Geschäfte § 62. Abs. 1 unverändert.
Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen oder auf Antrag
einer ständigen Kommission eine zweite ständige Kommission ein-
laden, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden
sachlichen Teil eines Geschäftes zu verfassen.

§ 68. Abs. 1 unverändert.

Stellvertretung

Für einzelne Sitzungen können die Fraktionen für Kommissionsmitglieder, welche verhindert sind, eine Stellvertretung bestimmen. Das zuständige Kommissionspräsidium ist über die Stellvertretung frühzeitig zu benachrichtigen.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Thomas Dähler

Der Sekretär:
Hans Peter Frei